

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börgerende/ Rethwisch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.07.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentl. Erträge auf	2.501.700	24.100	-500	2.525.300
der Gesamtbetrag der ordentl. Aufwendungen auf	2.459.600	5.500	-25.600	2.439.500
der Saldo der ordentl. Erträge und Aufwendungen	42.100	18.600	25.100	85.800
b) der Gesamtbetrag der außerordentl. Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentl. Erträge auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentl. Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage auf	42.100	18.600	25.100	85.800
die Einstellungen der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahme der Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	42.100	18.600	25.100	35.600
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.334.300	24.100	-500	2.357.900
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.108.000	5.500	-25.600	2.087.900
der Saldo der ordentl. Ein- u. Auszahlungen	226.300	18.600	25.100	270.000
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	598.600	65.400	0	664.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.243.100	298.400	0	1.541.500
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-644.500	-233.000	0	-877.500
d) der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	-426.200	-214.400	25.100	-615.500

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 233.000 € auf 235.000 €.

## § 5 Hebesätze

die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A)

von bisher 275 v. H. unverändert auf 275v. H.

b) für die Grundstücke  
(GrundsteuerB)

von bisher 325 v. H. unverändert auf 325 v. H.

2. Gewerbesteuer

von bisher 300 .v. H. unverändert auf 300 v. H.

**§ 6 Amts-und Kreisumlage**

entfällt

**§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Beschäftigten beträgt 6,275 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleibt unverändert.

**§ 8 Eigenkapital**

	bisher	nunmehr
	in €	in €
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	8.554.473,38	8.560.552,47
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	8.538.673,38	8.516.123,60
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	8.613.773,38	8.635.623,60

**§ 9 weitere Vorschriften**

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung vonsonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.)des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

DBR, 06.07.2018  
Ort, Datum



Bürgermeister